

# VERHANDLUNGSSCHRIFT



aufgenommen bei der am Montag, den 29. Oktober 2018 um 18.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

## **Gemeinderatssitzung.**

### Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl  
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula  
Vizebürgermeister Meißl Arnd  
Stadtrat Baumer Karl  
Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger

### Gemeinderat Aumann Gunter

Berger Horst  
Ing. Doppelreiter Wolfgang  
Mag. Gamsjäger Werner  
Hirsch Peter  
Kadlec Andreas  
Kern Sandra  
Lappat Eric  
Lukas Alfred  
Marchetti Marco  
Maria Meißl M.Ed.  
Horst Pimeshofer  
Rosenblattl Franz  
Scheikl Friedrich  
Schmalix Ilse  
Sommersguter Stefan  
Steinacher Robert  
Ulm Alexander

### Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Jürgen Grill  
Gemeinderat Thomas Gstättnr

Mit der Protokollführung beauftragt: DI Peter Drexler  
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

23 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 18.32 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfrage letzte GR-Sitzung von GR Ing. Doppelreiter:  
Veranstaltungen im Rosegger-Jahr

---

Bürgermeister DI Rudischer nimmt Bezug auf die letzte GR-Sitzung und informiert die Mitglieder über nachfolgend durchgeführte Veranstaltungen anlässlich des „Rosegger-Jahres“: Schaufensteraktion mit der Mürzzuschlag Agentur, die Postkartenreise mit Fotos von Rosegger, 3 Stadtführungen zum Thema Rosegger, Sonderausstellung im Südbahnmuseum zu Peter Rosegger, im Museumsshop lag der Schwerpunkt im Verkauf auf Rosegger-Produkte, Rosegger-Lesung im Kunsthaus im Rahmen der Veranstaltungsreihe Brücken in die Gegenwart und in der evang. Kirche gab es eine Veranstaltung.

Gemeinsame „Herbstferien“

---

Gemeinderat Lukas spricht die Problematik der unterschiedlich genutzten „Herbstferien“ in den Schulen an und fragt, ob man als Gemeinde ein offizielles Schreiben an die Schulen richten könnte, dass diese sich absprechen, um die Schulferien zeitgleich auszurichten.

Bürgermeister DI Rudischer nimmt diese Anregung gerne an.

Vizebürgermeister Meißl ergänzt, dass dies betreffend Herbstferien 2018 aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, da diese Feiertage bei der Volksschule Mürzzuschlag für die Übersiedelung in den Semesterferien verwendet werden.

Bodenmarkierungen beim Mürz Center

---

Gemeinderätin Kern fragt an, ob es beim Mürz Center möglich wäre, Bodenmarkierungen anzubringen.

Bürgermeister DI Rudischer führt aus, dass man das wieder nur dem Betreiber bzw. Eigentümer nahe legen könne. Die Gemeinde selber kann Herrn Mendlik das nicht vorschreiben bzw. selber die Markierungen anbringen. Er nähme aber die Anregung gerne auf.

WC im Mürz Center

---

Gemeinderätin Kern ersucht den Bürgermeister, wieder einmal beim Eigentümer Herrn Mendlik wegen eines WC's im Mürz Center nachzufragen.

Bürgermeister DI Rudischer erwidert, dass man Herrn Mendlik schon ein paar Mal eindringlich gebeten habe, ein WC im Mürz Center zu errichten. Dies sei leider baurechtlich nicht vorzuschreiben. Wir werden Herrn Mendlik noch einmal schreiben.

#### Park&Ride-Initiative

---

Vizebürgermeister Meißl merkt an, dass es Initiativen bezüglich des Park&Ride-Parkplatzes hinter dem Bahnhof gäbe, dort ein Parkhaus zu errichten. Er fragt an, ob der Bürgermeister Kontakt mit dem zuständigen Landesrat Lang gehabt habe und ob die Förderung des Landes im Fall der Errichtung eines Parkhauses mit 50 % der Errichtungskosten gefördert werden würde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er mit dem Büro des Landesrates telefoniert und er die Auskunft bekommen habe, dass es letztlich ÖBB- und Landesentscheidung sei. Es werde nur dann gemacht, wenn nicht genug Flächen vorhanden seien. Also wenn in der Fläche genug Parkmöglichkeit bestehe, ist ÖBB-eigener Grund, dann ist eine Parkhausförderung nicht vorgesehen. Das werde auch vom Rechnungshof kritisch gesehen, also sei es nicht möglich.

Ende der Fragestunde: 18.36 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen dem Bürgermeister 2 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Antrag betreffend „Sozialhilfeverbandsumlage 2018 – Überplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung“ (Beilage 4).

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 4) wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Antrag betreffend „Mietzinszahlung – überplanmäßige Ausgabe“ (Beilage 5).

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 5) wird einstimmig angenommen.**

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2018
- Pkt. 2 GB Stadtplanung -  
Bildungskonzept Volksschule Mürzzuschlag – Auftragsvergabe an den Totalunternehmer
- Pkt. 3 GB Bürgerservice  
A) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2018/2019  
B) Reparatur des Loipenpistengerätes – überplanmäßige Ausgabe
- Pkt. 4 Dringlichkeitsantrag: Sozialhilfeverbandsumlage 2018 – überplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
- Pkt. 5 Dringlichkeitsantrag: Mietzinszahlung – überplanmäßige Ausgabe

**Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2018**

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 27. September 2018 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

**Punkt 2) GB Stadtplanung – Bildungskonzept Volksschule Mürzzuschlag – Auftragsvergabe an den Totalunternehmer**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 1).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix und Alfred Lukas.

**Der Antrag wird mit 22 Fürstimmen zu 1 Gegenstimme angenommen.**

**Gegenstimme: Gemeinderat Alfred Lukas**

### Punkt 3) GB Bürgerservice

#### **A) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2018/2019**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 2).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix und Alfred Lukas.

**Der Antrag wird mit 12 Fürstimmen zu 11 Gegenstimmen angenommen.**

**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Maria Meißl M.Ed., Franz Rosenblattl, Stefan Sommersguter und Sandra Kern.**

#### **B) Reparatur des Loipenpistengerätes – überplanmäßige Ausgabe**

(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten Horst Pimeshofer laut dem Referentenbericht. Siehe Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Horst Pimeshofer und Arnd Meißl.

Antragstellungen durch den Referenten Horst Pimeshofer laut dem Referentenbericht (Beilage 3).

**Abstimmung zu 1.:           Einstimmiger Beschluss**

**Abstimmung zu 2.:           Einstimmiger Beschluss**

### Punkt 4) Dringlichkeitsantrag: Sozialhilfeverbandsumlage 2018 – Überplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 4).

*Gemeinderätin Sandra Kern verlässt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister um 19.45 Uhr die Sitzung.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer, Karl Baumer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Alfred Lukas und Marco Marchetti.

**Der Antrag wird mit 12 Fürstimmen zu 10 Gegenstimmen angenommen.  
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing.Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheickl, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas und Ilse Schmalix.**

**Punkt 5) Dringlichkeitsantrag: Mietzinszahlung – überplanmäßige Ausgabe**  
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

**Einstimmiger Beschluss.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.57 Uhr die Sitzung.

**Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 5) und die Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – F), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.**

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Steinacher eh.

.....

Schriftführer:

Lappat eh.

.....

Schriftführer:

Sommersguter eh.

.....

Schriftführer:

Lukas eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Bildungskonzept Volksschule Mürzzuschlag – Auftragsvergabe an den Totalunternehmer

### Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beabsichtigt, die gemeindeeigenen Gebäude, welche für Schulen und Kinderbetreuung dienen zu sanieren, barrierefrei zu gestalten und nach den Anforderungen an die heutigen Bildungsaufgaben anzupassen und auszubauen.

Im Auftrag der Stmk. Landesregierung erfolgte von Frau Arch. Röthl eine Standortstudie sowie eine Zustandsbeurteilung aller Kindergartenbetreuungseinrichtungen und Schulen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Mit STR-Beschluss vom März 2017 wurde Frau Arch. Röthl mit einer vertieften Planung und Kostenschätzung beauftragt.

In der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2017 wurde ein Grundsatzbeschluss für das vorbeschriebene Projekt und die groben Kosten mit € 6,5 Mio inkl. MwSt., jedoch ohne Einrichtung, einstimmig beschlossen.

Mit STR-Beschluss vom Jänner 2018 wurde Herr Dr. Weber mit der Projektvorbereitung / Vergabebegleitung für ein Totalunternehmerverfahren betreff Generalsanierung der Toni Schruf Volksschule beauftragt.

Mit STR-Beschluss vom 8.3.2018 wurde Frau Arch. Röthl mit der Erstellung der technischen Unterlagen, Raumbuch, Haustechnik, technische Beschreibung, sowie einer Entwurfsplanung für das Projekt Volksschule beauftragt.

Mit GR-Beschluss vom 19.3.2018 wurde das Vergabeverfahren für das Erlangen eines Totalunternehmers beschlossen. Die europaweite Ausschreibung wurde am 9. April 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Dr. Weber)

Als Jury für das Bewertungsverfahren wurden die Mitglieder des Fachausschusses für Pflichtschulen und Kinderbetreuung sowie des Fachausschusses für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt und haben diese am 30.7.2018, am 20.9.2018 und am 8.10.2018 getagt. In beratender Funktion waren involviert: o.T.: Weber, Röthl, Zeilbauer, Haagen, Streit, Farnleitner, Bretterhofer, Drexler.

Nach dem vorgegebenen Ablauf und der Begleitung durch Dr. Weber haben in der ersten Verfahrensstufe 5 Firmen Teilnehmeranträge abgegeben.

Die fünf bestgereihten Bieter wurden aufgefordert, ein funktionales und architektonisches Konzept zu erarbeiten.

Nach intensiver Prüfung und Beratung durch die Jury erfolgten schriftliche Zusatzfragen, Zusatzhinweise und Zusatzinformationen an alle Bieter.

Aufgrund der Juryentscheidung wurden von den 5 Bietern 3 Bieter zu einer vertieften Anbotslegung aufgefordert und wurden fristgerecht drei vollständige Angebote erster Fassung abgegeben.

Diese umfassten verfeinerte und vertiefte Projektausarbeitungen bestehend aus Plänen, Anbotstexten, Kalkulationen, und sonstigen Zusatzinfos. Am 20. September wurden die Angebote der drei Bieter verhandelt.

Danach wurden die 3 Bieter von Herrn Dr. Weber schriftlich zu einem „Last and Best Offer“ mit Abgabeort bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgefordert.

Die Abgabe dieser letzten Unterlagen erfolgte am 8.10.2018, 12.00 Uhr.

Auf Basis der intensiven Sitzungen der Jury sowie nach dem Bewertungsschema, welches von Dr. Weber erstellt wurde, wurde als Bestbieter die Firma Lieb Bau Weiz GmbH. & Co KG einstimmig fixiert.

Die entsprechende Punktebewertung liegt im Verfahrensakt.

Auf Basis der Entscheidung der Jury wurden noch präzisierende Finalgespräche mit der Firma Lieb Bau Weiz geführt und es liegen nun die vergabefertigen Unterlagen vor.

Basis der Beauftragung bilden:

- Werkvertrag (Beilage B)
- Zahlungsplan (Beilage C)
- Bauzeitplan (Beilage D)

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass die technischen Vorgaben, das Raumbuch, die Pläne, die Zusatzvereinbarungen etc. welche im Werkvertrag aufgelistet sind, natürlich Teil der Beauftragung sind.

Die Auftragssumme für den Totalunternehmer der Firma Lieb Bau Weiz sind mit € 4.925.000,-- netto bzw. € 5.910.000,-- brutto festgelegt, wobei im Vertrag noch einige Einsparungsoptionen genannt sind, welche bis Ende November von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu entscheiden sind.

Die Beauftragung auf Basis der Juryentscheidung und vorbeschriebenen Unterlagen an die Firma Lieb Bau Weiz soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass sich die Nutzflächen Schule zu Hort im Verhältnis ca. 3.450 zu 500 m<sup>2</sup> verhalten und dies betreffend Umsatzsteuer zu bewerten ist.

### **Ausschussempfehlung**

Die beiden Fachausschüsse für Pflichtschulen und Kinderbetreuung sowie Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten bildeten die Jury bei der Projektentscheidung und haben einstimmig das nun vorliegende Bestbieterprojekt der Firma Lieb Bau Weiz zur Umsetzung empfohlen.

### **Finanzielle Auswirkung**

Für die 1. Baustufe des Bildungskonzeptes Mürzzuschlag (Sanierung Volksschule) wird der Totalunternehmer, die Fa. Lieb Bau Weiz mit einer Bruttoauftragssumme von € 5.910.000,-- beauftragt und ist diese Finanzierung in den Budgetjahren 2019 und 2020 vorzusehen.

### **Antrag**

***Die Beauftragung der Firma Lieb Bau Weiz GmbH. & Co KG, 8160 Weiz, auf Basis der im Sachverhalt beschriebenen Beilagen B) – D) zu beschließen.***

**VERTRAG**  
über die  
**„Generalsanierung Toni-Schruf-Volksschule Mürzzuschlag“**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag**  
**Wiener Straße 9**  
**A-8680 Mürzzuschlag**  
**UID-Nr. ATU 69186089**

- im Folgenden kurz Auftraggeber (AG) genannt

und

**Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG**  
**Birkfelder Straße 40**  
**8160 Weiz**  
**FN 14655b**  
**UID-Nr.: ATU30574107**

im folgenden Vertragstext kurz Auftragnehmer (AN) genannt,

am heutigen Tage wie folgt:



---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.00	PRÄAMBEL.....	3
2.00	PROJEKT BETEILIGTE.....	3
3.00	VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
4.00	VERTRAGSGRUNDLAGEN.....	3
5.00	BAUGRUND.....	4
6.00	LEISTUNGSUMFANG AN.....	5
7.00	GÜTE UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN.....	5
8.00	SUBUNTERNEHMERREGELUNG.....	6
9.00	BAUSTELLENABWICKLUNG.....	7
10.00	TERMINE.....	8
11.00	FERTIGSTELLUNG - ÜBERNAHME.....	9
12.00	HAFTRÜCKLASS UND ERFÜLLUNGSGARANTIE.....	9
13.00	AUFTRAGSSUMME.....	10
14.00	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	11
15.00	GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG.....	12
16.00	BEENDIGUNG DES VERTRAGES.....	13
17.00	GEFAHRTRAGUNG – VERSICHERUNG.....	14
18.00	ERGÄNZENDE VERTRAGSBESTIMMUNGEN.....	14

## 1.00 Präambel

- 1.01. Dieser Vertrag wird zur Durchführung der Umsetzungsmaßnahmen auf Basis der Ausschreibung „Totalunternehmerverfahren „Generalsanierung Toni-Schruf-Volksschule Mürzzuschlag“ – bestehend aus: Planungs- und Bauleistungen (in der Folge kurz „Ausschreibung“ genannt) erstellt. Dem AN sind die Bedingungen der Ausschreibung vollinhaltlich bekannt. Sämtliche erforderlichen Leistungen (lt. 4.00 Vertragsgrundlagen) zur termingerechten, schlüsselfertigen und bezugsfähigen Herstellung des Objektes sowie inklusive aller dafür erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen sind im Pauschalpreis enthalten. Die Regelung der angebotenen Optionen ist in diesem Vertrag näher ausgeführt.

## 2.00 Projektbeteiligte

<u>Auftraggeber:</u>	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9 A-8680 Mürzzuschlag
<u>Rechnungsadresse:</u>	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Geschäftsbereich Stadtplanung Wiener Straße 9 A-8680 Mürzzuschlag
<u>Rechnungseingangsstelle:</u>	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Geschäftsbereich Stadtplanung Wiener Straße 9 A-8680 Mürzzuschlag
<u>Totalunternehmer:</u>	Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG Birkfelder Straße 40 8160 Weiz

## 3.00 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind die gemäß Ausschreibung vom Februar 2018 erforderlichen Leistungen zur termingerechten, schlüsselfertigen und bezugsfähigen Herstellung des Schulgebäudes Tonis-Schruf-Volksschule Mürzzuschlag inklusive aller dafür erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen.

## 4.00 Vertragsgrundlagen

- 4.01. Als Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge:
- 4.02. Der vorliegende wechselseitig gezeichnete Werkvertrag

- 
- 4.03. Das Last and Best Offer (LBO) vom 8. Oktober 2018
  - 4.04. Das wechselseitig gezeichnete Protokoll der Verhandlung am 20. September 2018
  - 4.05. Das Angebot des AN vom 14. September 2018
  - 4.06. die Ausschreibung mit allen ihren Bestandteilen der ersten und zweiten Verfahrensstufe
  - 4.07. Alle Bestimmungen der einschlägigen Bauordnung samt Neben- und Ausführungsbestimmungen.
  - 4.08. Die ÖNORMEN A 2060 und B 2110
  - 4.09. Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach ABGB samt allen gesetzlichen Sondernormen
  - 4.10. Sonstige gesetzliche Bestimmungen samt Ausführungsnormen (insbesondere schulbehördliche Bestimmungen)
  - 4.11. Bei etwaigen Widersprüchen, Unklarheiten oder allfälligen Differenzen in den oben angeführten Vertragsgrundlagen gelten diese in der angeführten Reihenfolge; sie sind so zu interpretieren, dass sämtliche Leistungen zur Schaffung eines funktionsgerechten Ganzen aufgrund des Entwurfes des Architekten und der Vertragsgrundlagen zu erbringen sind.

## 5.00 Baugrund

- 5.01. Der AN übernimmt jene Kosten im Zusammenhang mit dem Baugrundrisiko welche aus den Ausschreibungsunterlagen abzuleiten sowie als allgemein bekannt zu sehen sind. Alle darüber hinaus gehenden Risiken und die damit verbundenen Kosten trägt der AG.
- 5.02. Der AN hat alle sichtbaren und in der Ausschreibung vorgesehenen, sowie im Hinblick auf den Errichtungszeitpunkt erwartbaren und zum damaligen Zeitpunkt gesetzlich und/oder behördlich zugelassenen Altlasten im Abbruch in seiner Kalkulation berücksichtigt.
- 5.03. Der AN hat die Liegenschaft besichtigt und sich über die Lage, Beschaffenheit, die natürlichen Gegebenheiten des Baugrundstückes eingehend informiert. Diesbezüglich trifft daher den AG keinerlei Prüfungs-, Beratungs- oder Warnpflicht. Da der AN alle Möglichkeiten hatte, sich mit den Ausschreibungsunterlagen vertraut zu machen, sind Mehrforderungen aufgrund von nachträglich geäußerten Bedenken über vorgesehene Ausführungen ausgeschlossen.
- 5.04. Der AN hat sich im Rahmen persönlicher Ortsbesichtigungen ein umfassendes Bild vom Zustand des Gebäudebestandes machen können, sodass Mehrforderungen aus nicht bekannten Risiken im Zusammenhang mit dem Gebäudezustand udgfm. ausgeschlossen sind. Etwaige verbleibende Risiken sind im Pauschalpreis enthalten.
- 5.05. Werden Abfälle, Altlasten, kontaminiertes bzw. belastetes Material oder Stoffe der genannten Art im Erdreich vorgefunden, so hat der AG für die sach- und gesetzesgerechte Entsorgung zu sorgen, sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere solche für den Aushub, die Abtragung, den Abtransport, die Zwischenlagerung und die Beseitigung zu tragen und von Seiten der Behörde etwaige erteilte Aufträge unverzüglich auf seine Kosten zu erfüllen. Dieses gilt sinngemäß auch für den Fall der Entdeckung von archäologischen Relikten.

- 5.06. Der AN hat bei seiner Leistungserbringung sämtliche geltenden Gesetze, Normen und sonstigen Rechtsvorschriften einzuhalten und den AG bei Verstößen insbesondere gegen das Abfallrecht (insbesondere gegen Abfallwirtschaftsgesetze samt Durchführungsverordnungen, Altlastensanierungsgesetz und Wasserrechtsgesetz) ausdrücklich schad- und klaglos zu halten.

## 6.00 Leistungsumfang AN

- 6.01. Die Leistung ist entsprechend den Vertragsgrundlagen gem. Pkt. 4.00 zu erbringen.
- 6.02. Beim vertragsgegenständlichen Bauprojekt sind die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu beachten. Der AN wird hiermit vom AG mit der Überwachung der Ausführung des Bauvorhabens beauftragt, mithin insoweit zum Projektleiter im Sinne des BauKG bestellt. Der AG überträgt dem AN zugleich alle Pflichten, die gemäß BauKG den Bauherrn treffen, also insbesondere die Pflicht zur Bestellung eines fachkundigen Planungs- und Baustellenkoordinators, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigt werden, die Pflicht zur Erstellung und Anpassung der Vorankündigung, die Pflicht zur Veranlassung der Erstellung und Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie die Pflicht zur Veranlassung der Erstellung und Anpassung der Unterlage für spätere Arbeiten. Die Informationen, die für die Erstellung dieser Unterlage erforderlich sind, hat sich der AN selbst zu beschaffen. Sämtliche Leistungen sind gewissenhaft nach den Anforderungen des BauKG zu erbringen. Dem AN ist bekannt, dass die Koordinatoren rechtzeitig und umfassend zu beauftragen sind und dass darauf zu achten ist, dass die Koordinatoren ihrer Bestellung nachweislich zustimmen. Der AG ist vom AN fortlaufend informiert zu halten. Zu diesem Zweck wird der AG eine Person und/oder ein Unternehmen namhaft machen, die in Folge die Aufgabe einer „begleitenden Kontrolle“ (Baukontrolle) übernimmt.

## 7.00 Güte und Ausführung der Leistungen

- 7.01. Der AN verpflichtet sich, unter ausdrücklicher Anerkennung der in diesem Auftrag festgelegten Vorschriften und Bedingungen, sämtliche Arbeiten und Lieferungen nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik, unter Verwendung einwandfreier und zweckmäßiger Materialien, termingemäß auszuführen. Einschränkungen gegenüber der in der Ausschreibung und dem Angebot bedungenen Qualität sind unzulässig. Die Ausstattungs- und Qualitätsdetails sind mit dem AG und der begleitenden Kontrolle – so weit nicht bereits festgelegt – abzustimmen.
- 7.02. Der AN übernimmt die Haftung, für die Beibringung der für die Fertigstellungsanzeige erforderlichen Unterlagen (z.B. Bauführerbescheinigung, Atteste udgl.) aus seinem Wirkungsbereich sowie für die Einhaltung der Fertigstellungstermine und die dem Widmungszweck entsprechende bau- und betriebstechnische Funktionsfähigkeit des Objektes soweit dies seiner Sphäre zuzurechnen ist.

## 8.00 Subunternehmerregelung

**8.01.** Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer durch den AN ist grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Ausschreibungsbedingungen gestattet. Es dürfen jedoch nur Unternehmen als Subunternehmer eingesetzt werden, die zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes berechtigt sind und welche die notwendigen Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien gemäß Bestimmungen der Teilnahmeunterlagen der ersten Verfahrensstufe entsprechen. Für den Wahrheitsgehalt haftet der TU-Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber.

**8.02.** Als genehmigte Subunternehmer gelten zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung folgende Unternehmen:

Für die Gewerke E-Technik und E-Technik Fachplanung:

- Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH, Mürzzuschlag

Für die Gewerke HKLS und HKLS Fachplanung:

- Arzberger Installationstechnik Ges.m.b.H. & Co.KG, Birkfeld
- Ludwig Kneihsl Gesellschaft m.b.H., Mürzzuschlag
- Herbitschek GmbH, Mürzzuschlag/Ratten

Für das Gewerk Dachdeckerei und zugehörige Nebengewerke:

- Viktor Sajowitz Gesellschaft m.b.H., Preding bei Weiz

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Vetorechts zu berücksichtigen (8.03). Für die Prüfung der Zuverlässigkeit wird vor Start der Subunternehmerleistung gemäß § 72 Abs. 1 BVergG. idGF. für jeden Subunternehmer eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 7n AVRAG abgefragt, welche zeigt, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß § 7i Abs. 4 oder 5 AVRAG zuzurechnen ist. Diese Auskünfte dürfen nicht älter als sechs Monate sein und liegen der auftraggeberseitig eingesetzten begleitenden Baukontrolle vor.

**8.03.** Vetorecht: Für jene Subunternehmer, deren Einsatz unter 8.02 geregelt sind, hat der AN dem AG rechtzeitig eine beabsichtigte Beauftragung anzuzeigen, der AG kann innerhalb von drei Werktagen ein sachlich begründetes Veto einlegen. Erfolgt keine Rückmeldung seitens der Bauherrenvertretung oder der Baukontrolle gilt dies als Zustimmung.

**8.04.** Ein Wechsel eines derart benannten und genehmigten Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit besteht. Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignungsnachweise eines solchen Subunternehmers gemäß den Bestimmungen der ersten Verfahrensstufe (Teilnahmeunterlagen) zu überprüfen. Jedenfalls sind aber gemäß § 72 Abs. 1 BVergG. idGF. sinngemäß die Zuverlässigkeitsregeln einzuhalten und die entsprechenden Unterlagen vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen, in begründeten Ausnahmefällen (terminliche

Dringlichkeit) innerhalb von sieben Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit des Subunternehmers.

- 8.05. Jedenfalls unzulässig ist die Sub-Sub-Vergabe von Teilen der Leistung durch einen Subunternehmer an einen Dritten ohne die Zustimmung des Auftraggebers. Für sachlich begründete Ausnahmen gelten die Punkte 8.03 und 8.04 sinngemäß, wobei jedenfalls der AN an den AG berichtspflichtig ist.
- 8.06. Der AN ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten auch Firmen zu berücksichtigen, welche vom AG genannt werden (Vorschlagsrecht). Der AN haftet in allen Fällen (somit auch bei Zustimmung oder Namhaftmachung der Subunternehmen seitens des AG) für den Subunternehmer wie für eigenes Handeln und Verschulden.
- 8.07. Bei Verzögerungen, Mangelhaftigkeiten sowie bei Abweichungen des Subunternehmers von Vorgaben des AG an den AN, hat der AN auf Verlangen des AG unverzüglich einen anderen geeigneten Subunternehmer beizuziehen. Ein Wechsel des Subunternehmers berechtigt den AN in keinem Fall zur Geltendmachung von Fristverlängerungen oder Mehrkosten welcher Art auch immer.
- 8.08. Als Subunternehmer gilt ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.
- 8.09. Ein wiederholter nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers oder die wiederholte nicht genehmigte Sub-Sub-Vergabe eines Leistungsteils mit einem Auftragswert über EUR 50.000, -- (zzgl. MwSt.) stellt einen Grund zum begründeten Vertragsrücktritt dar.

## 9.00 Baustellenabwicklung

- 9.01. Der AN garantiert eine einwandfreie Baustelleneinrichtung mit allen notwendigen Geräten und Maschinen, die zur Herstellung einwandfreier Leistungen notwendig sind.
- 9.02. Der AN oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer ist Bauführer gemäß den rechtlichen Bestimmungen und hat alle daraus resultierenden Leistungen zu erbringen.
- 9.03. Die reibungslose Zusammenarbeit zwischen allen am Bau beteiligten Firmen muss jederzeit durch den AN gewährleistet werden.
- 9.04. Der AN macht mit diesem Vertrag folgenden Gesamtprojektleiter und Projektleiter-Stellvertreter namhaft:
  - **Projektleitung: Arch. DI Josef Gasser**
  - **Projektleitung-Stellvertretung: DI (FH) Robert Vorraber**
- 9.05. Dieser Projektleiter gilt, sobald er dem AG namhaft gemacht worden ist, als vom AN bevollmächtigt, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, soweit solche Erklärungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen. Der Projektleiter hat für den AG erreichbar und bei Erfordernis während der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend zu sein. Im Falle seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter für ihn zu bestimmen.

- 
- 9.06. Eine Änderung dieser Personen kann nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
  - 9.07. Der AN ist verpflichtet, zu Besprechungen, die der AG einberuft, einen Handlungsbevollmächtigten, mit dem Projekt voll vertrauten Vertreter, im Regelfall den Projektleiter, zu entsenden. Es gilt die vereinbarte Erreichbarkeitsregel von 3 Stunden.
  - 9.08. Mitteilungen des AG an den AN können an den Projektleiter gerichtet werden. Mitteilungen des AN an den AG sind an die Firmenanschrift des AG bzw. nach Namhaftmachung einer externen Baukontrolle an diese zu richten und fortlaufend zu nummerieren. Baustellenrelevanter Schriftverkehr ist in Kopie an den AG zu übermitteln. Für die Einhaltung der Schriftlichkeit reicht auch die Übermittlung per E-Mail.
  - 9.09. Störungen im Bauablauf, welche durch etwaige Verzögerungen in den Lieferungen der Subunternehmer eintreten, berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen. Dies gilt auch für etappenweise Bauführung sowie für eventuell erforderliche zeitliche Unterbrechung, insbesondere während der Winterzeit, soweit diese nicht aus dem Einflussbereich des AG stammen. Störungen im Bauablauf, welche durch schuldhaftige Verzögerungen durch den AG, bzw. einen seiner Vertreter verursacht werden, berechtigen den AN zu Mehrforderungen. Eine berechtigte Mehrforderung ist sofort nach Erkennen dem AG schriftlich mitzuteilen.
  - 9.10. Der AG ist berechtigt, Leistungsinhalte und Spezifikationen in geringfügigem Ausmaß zu ändern. Daraus allenfalls resultierende Kostenänderungen und Terminauswirkungen sind seitens des AN unverzüglich bekannt zu geben.
  - 9.11. Zur Überprüfung der Erfüllung des vertraglichen Leistungsbildes wird der Auftraggeber eine begleitende Kontrolle einrichten. Der Auftragnehmer ist gegenüber dieser begleitenden Kontrolle auf Verlangen schriftlich und mündlich berichtspflichtig und hat ihr Einsicht in alle projektrelevanten Unterlagen zu gewähren bzw. auf Verlangen kostenlos Unterlagen in der Regel in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
  - 9.12. Die Projektbearbeitung hat auf einem mit dem Auftraggeber abgestimmten CAD-System des AN zu erfolgen. Alle Pläne und sonstigen Unterlagen sind in Originalversion dem Auftraggeber zweifach auf Papier und in digitaler Form (dwg, plt, pdf bzw. alle Originalformate der Office-Programme) zu übergeben.

## 10.00 Termine

- 10.01. Vom AN wird einvernehmlich mit dem AG ein Terminplan erstellt und gegengezeichnet. Dieser wird mit Unterzeichnung integrierter Vertragsbestandteil.
- 10.02. Ungeachtet aller sonstigen Rechtsfolgen aus einer Terminverzögerung, steht dem AG das Recht zu, bestimmte Termine zusätzlich zu den unten angeführten in gemeinsamer Abstimmung zu pönalisieren.
- 10.03. Die wesentlichen Meilensteine sind:
- 10.04. Vorabnahme spätestens am 17. April 2020 (bei Ziehen der Terminoption unter 13.04a. für 31. Jänner 2020)

- 
- 10.05. Übergabe/Übernahme im Sinne der ÖNORM B 2110 inklusive Räumung des Baufeldes bis spätestens 30. Juni 2020. (bei Ziehen der Terminoption unter 13.04a. für 29. Februar 2020)
  - 10.06. Endfertigstellung spätestens 30. Juni 2020. (bei Ziehen der Terminoption unter 13.04a. für 29. Februar 2020)
  - 10.07. Die Vorlage einer prüffähigen und förderfähig aufbereiteten Schlussrechnung bis spätestens 31. Juli 2020 (bei Ziehen der Terminoption unter 13.04a. für 31. März 2020).
  - 10.08. Zur Sicherstellung des Gesamtfertigstellungstermins sind im Terminplan verbindliche Zwischentermine festgelegt, die im Bauzeitplan des AN im Angebot erster Fassung dargestellt sind.
  - 10.09. Der Auftragnehmer hat alle seine Leistungen so zu erbringen, dass die festgelegten Termine im Ablaufterminplan nicht überschritten werden. Dies hat er auf Aufforderung dem Auftraggeber gegenüber in jedem Leistungsstadium nachzuweisen. Bei drohender Überschreitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend schriftlich zu informieren und konkrete Vorschläge zur Vermeidung einer Terminüberschreitung zu unterbreiten.
  - 10.10. Vor dem Hintergrund der für den Auftraggeber wesentlichen Meilensteine werden einvernehmlich Pönalen vereinbart. Demgemäß gelten die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM B 2110: Das bedeutet, dass der AG berechtigt ist, bei Nichteinhaltung der Termine 10.05 (Übergabe/Übernahme im Sinne der ÖNORM B2110) und 10.07 (Vorliegen einer prüffähigen Schlussrechnung - hier allerdings gilt jedenfalls der 31.7. auch bei Ziehen der Terminoption) eine Pönale gemäß ÖNORM B2110 mit einer Deckelung in Summe von max. 5% der Nettobausumme einzubehalten. Weiters hat der AN im Falle der Nichtbenutzbarkeit der im Leistungsumfang liegenden und notwendigen Räumlichkeiten auf seine Kosten eine temporäre Ersatzlösung zu schaffen.
  - 10.11. Bei Ziehen einer Terminoption unter 13.04 wird der zu pönalisierende Termin 10.05 angepasst, 10.07 bleibt jedenfalls bei der Ursprungsvariante.
  - 10.12. Weitere pönalisierte Meilensteine sind: keine

## **11.00 Fertigstellung - Übernahme**

- 11.01. Die Ab- und Übernahme der Leistungen wird gemäß ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM A 2060 vereinbart.
- 11.02. Die Feststellung der Fertigstellung der beauftragten Arbeiten ist dem AG unverzüglich zu melden. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen dieser Fertigstellungsmeldung ist die gemeinsame Ab- und Übernahme/Übergabe des Objektes durchzuführen. Die Vertragspartner erstellen anlässlich der Ab- und Übernahme/Übergabe eine Niederschrift. Darin sind die vom AG bei der Übergabe festgestellten Mängel aufzunehmen.

## **12.00 Haftrücklass und Erfüllungsgarantie**

- 12.01. Der Haftrücklass wird mit 3% der bei Abrechnung ermittelten Bruttoauftragssumme festgelegt und kann durch eine abstrakte Bankgarantie einer erstklassigen Bank aus dem D-A-CH-Raum

oder eines erstklassigen Versicherungsinstituts aus dem D-A-CH-Raum ersetzt werden. Der Haftrücklass kann vom AG für die vereinbarte Gewährleistungsdauer einbehalten werden. Die Laufzeit der Garantie wird gemäß jener Gewährleistungsfristen, welche in den Angebotsunterlagen bzw. in diesem Vertrag festgeschrieben sind, vereinbart, wobei aber die Mindestlaufzeit zumindest 3 Jahre ab Übernahme zu betragen hat.

- 12.02. Weiters wird ein Rücklass als Deckungs- und Fertigstellungsgarantie zur Besicherung aller Ansprüche des AG gegen den AN aus diesem Vertrag in Höhe von 10% der gelegten Teilrechnungen gemäß Zahlungsplan ablösbar.

### 13.00 Auftragssumme

- 13.01. Dieser Auftrag wird als Pauschalpreisauftrag zu nicht veränderlichen Preisen bis Bauende erteilt.
- 13.02. Die Auftragssumme beträgt nach Nachlass € 4.925.000,- exkl. USt. und umfasst gemäß Angebotsunterlagen (LBO, Verhandlungsprotokoll und Erstangebot) folgende Leistungsteile:
- 13.03. Im Preis sind alle Leistungen des Angebots in letzter Fassung inkludiert, abzüglich der im Verhandlungswege bereits vereinbarten Einsparungs- und Verbesserungsvorschläge, die sich preismindernd gegenüber dem Basisangebot auswirken:

1	Option Entfall Kaltdach	-€ 125.000,-
---	-------------------------	--------------

- 13.04. Für die weiteren im Angebot genannten Optionen und Verbesserungsvorschläge werden Preise fixiert sowie Termine, bis zu denen der AG schriftlich eine Zu- oder Absage an den AN zu übermitteln hat:

Option	Preis (exkl. USt.)	Termin
a) Terminoption Fertigstellung in den Semesterferien 2020 gemäß Ausführung im LBO	- € 25.000,-	Ende November 2018
b) Weglassen der Freiluftklasse gemäß Ausführung im LBO	- € 35.000,-	Ende November 2018
c) Ausführung des Flachdaches im Turnsaalbereich mit einer Folie gemäß Ausführung im LBO	- € 5.000,-	Ende November 2018
d) Ausführung des Flachdaches im Turnsaalbereich mit einer Kiesdecke gemäß Ausführung im LBO	- € 2.500,-	Ende November 2018
e) Änderung Geländer Dachterrasse gemäß Ausführung im Angebot erster Fassung	- € 7.000,-	Ende November 2018

f) Änderung Windfangkonstruktion gemäß Ausführung im Angebot erster Fassung	- € 12.500,-	Ende November 2018
g) Änderung Zargen, Türbänder, Beschläge bei Innentüren Holz gemäß Ausführung im Angebot erster Fassung	- € 10.500,-	Ende November 2018
h) Änderung Glasgeländer Aula gemäß Ausführung im Angebot erster Fassung	- € 10.000,-	Ende November 2018
i) Änderung Durchgangslichter und Stückanzahl Schiebetüren gemäß Ausführung im Angebot erster Fassung	- € 18.000,-	Ende November 2018
j) Reduktion Deckensegel gemäß Ausführung im Angebot erster Fassung	- € 20.000,-	Ende November 2018

- 13.05. Sollte zu den angegebenen Terminen keine verbindliche Stellungnahme des AG vorliegen, gilt die jeweilige Option als nicht gezogen.
- 13.06. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Aufschlüsselung der Rechnungen nach den Vorgaben des Auftraggebers vorzunehmen.
- 13.07. Im Pauschalpreis sind auch sämtliche, wie immer geartete, vom AN oder durch von ihm beigezogene Subunternehmer zu erbringende Leistungen, insbesondere auch jegliche Nebenleistung nach diesem Vertrag und den Vertragsgrundlagen gem. Punkt 4.00 inbegriffen.
- 13.08. Festgehalten wird ausdrücklich, dass beim Pauschalpreis keine Änderungen aus dem Titel Kalkulationsirrtum anerkannt werden. Zusatzleistungen darf der AN dem AG nur verrechnen, wenn er dafür direkt vom AG einen schriftlichen Auftrag erhält. Sofern eine begleitende Kontrolle eingerichtet wird und diese mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist, übernimmt diese die Aufgaben des AG in diesem Punkt. Der AG gibt dem AN vor Baubeginn deren Vertreter und deren Kompetenzen schriftlich bekannt.
- 13.09. Der AN übernimmt es als Vertragspflicht gegenüber dem AG, dass er allen seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung aus der mit dem gegenständlichen Bauvorhaben zusammenhängenden Steuern, Sozialleistungen, Subunternehmerentlohnungen, etc. gehörig nachkommt und auch diesbezüglich hat er den AG schad- und klaglos zu halten.

## 14.00 Zahlungsbedingungen

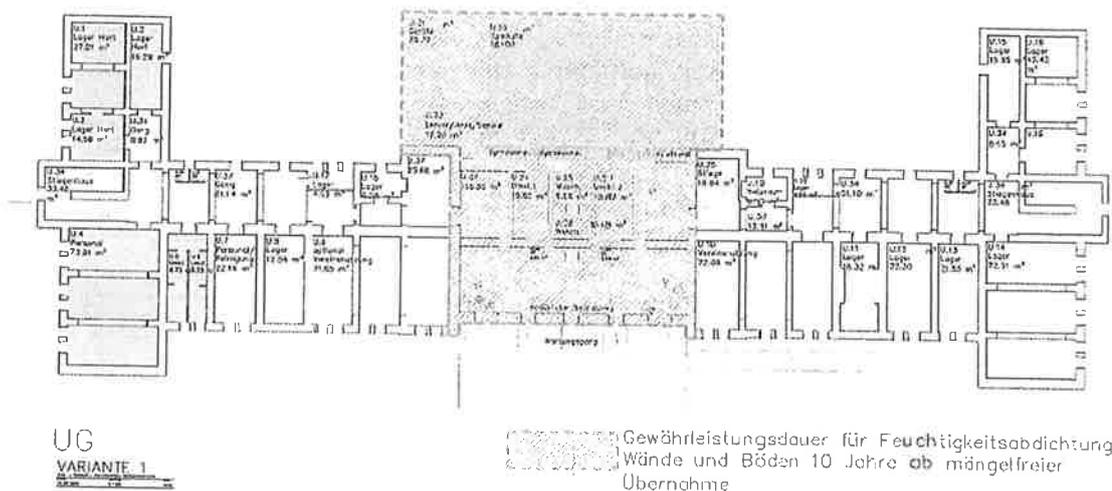
- 14.01. Der AN ist berechtigt, die Teilzahlungsbeträge gemäß vom AN ausgearbeiteten und wechselseitig gezeichnetem Zahlungsplan (erstellt in Abhängigkeit von definierten Leistungen lt. gemeinsam erstellten Bauzeitplan) in Rechnung zu stellen. Voraussetzung für das Legen einer Teilrechnung ist, dass zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die gemäß Zahlungsplan angeführten Leistungen erbracht sind.

HA

- 
- 14.02. Teilrechnungen für Pauschalleistungen lt. Zahlungsplan werden binnen 14 Tagen netto - jeweils nach Einlangen der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungseingangsstelle - zur Anweisung gebracht.
- 14.03. Die Schlussrechnung für das Objekt ist nach Übernahme der Gesamtleistung durch den AG vorzulegen. Die Schlussrechnung wird innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungseingangsstelle zur Anweisung gebracht.
- 14.04. In den oben genannten Fristen ist die Rechnungsprüffrist von 6 Tagen nicht inkludiert.
- 14.05. Ein Vorbehalt von Nachforderungen ist nicht möglich, die Schlussrechnung ist daher vom AN mit folgender Klausel zu versehen:
- "Wir erklären unter Verzicht auf Nachtragsforderungen, dass mit der Ausbezahlung der vom AN in Rechnung gestellten Schlussrechnungssumme unsere sämtlichen Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt sind, und dass wir unseren Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Auftrages vertragsgemäß nachgekommen sind."*
- 14.06. Entsprechend den Regelungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2002 bestätigt der AG, dass er bezüglich der an den AN beauftragten Leistungen nicht mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist und dass er nicht üblicherweise Bauleistungen erbringt. Es kommt daher nicht zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger.
- 14.07. Hinsichtlich möglicher Mehr- und Minderleistungen, die zwischen AN und AG vereinbart werden, wird folgende Regelung vereinbart: Generell soll eine faire, marktkonforme Preisauswirkung von Mehr- und Minderleistungen im Sinne einer guten Zusammenarbeit angestrebt werden. Falls diesbezüglich seitens der AG-Vertretung Zweifel entstehen, stimmt der AN zu, dass bei Bedarf Massenrechnungen offengelegt werden und die Positionspreisliste auf Stand LBO als Kalkulationsgrundlage dient. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, dass bei Bedarf Subunternehmerangebote offengelegt werden.

## 15.00 Gewährleistung / Haftung

- 15.01. Für die erbrachten Leistungen leistet der Auftragnehmer Gewähr. Die Gewährleistung beträgt 75 Monate und beginnt lt. ÖNORM zu laufen. Weiters wird vereinbart, dass sich die Gewährleistungsdauer für Feuchtigkeitsabdichtung Wände und Böden für den in der folgenden Skizze markierten Teil auf 10 Jahre erhöht. Darüber hinaus stimmt der AN zu, dass für diesen gekennzeichneten Bereich für die Hälfte der Gewährleistungsfrist eine Beweislastumkehr gilt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen.



- 15.02. Fehlerhafte Leistungen hat der Auftragnehmer binnen angemessener Frist zu beheben. Die Mängelbehebung – ausgenommen der Austausch von Verbrauchs- und Verschleißmaterialien – erfolgt innerhalb der genannten Gewährleistungsfristen für den Auftraggeber kostenlos.
- 15.03. Der AN trägt die volle Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die von ihm im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens zu vertreten sind.
- 15.04. Der AN erklärt ausdrücklich, über die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Fachunternehmen, Subunternehmen und Hilfskräfte in ausreichendem Maße zu verfügen, so dass er in der Lage ist, die von ihm übernommenen Leistungen fachlich einwandfrei und termingemäß durchzuführen.
- 15.05. Der AN ist für die Einhaltung aller baupolizeilichen Bestimmungen in Bezug auf die bauliche Herstellung, soweit ihm diese im Zuge der Angebotserstellung bekanntgegeben wurden, verantwortlich.

## 16.00 Beendigung des Vertrages

- 16.01. Eine Änderung der Rechtsform sowie eine allfällige Rechtsnachfolge auf Seiten des AG berührt den Bestand dieses Vertrages unter Aufrechterhaltung der Bonität auch dann nicht, wenn der Übergang nur teilweise erfolgt. Der AN ist verpflichtet, das Vertragsverhältnis unverändert fortzusetzen.
- 16.02. Der AG kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis beenden. Als wichtiger Grund gilt unter anderem auch, wenn trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und erteilter Abmahnung in Schriftform die Termine laut Terminplan seitens des AN nicht eingehalten werden und der Endtermin objektiv gefährdet ist. Im Fall des Vertragsrücktritts

*Handwritten signature or initials*

---

sind die bereits ordnungsgemäß erbrachten und auf der Baustelle montierten bzw. verarbeiteten Teilleistungen zu bewerten.

- 16.03.** Im Falle der durch den AN zu vertretenden Vertragsauflösung sind die für die Bewertung allenfalls erforderlichen Sachverständigenkosten durch den AN zu tragen.
- 16.04.** Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

### **17.00 Gefahrtragung – Versicherung**

- 17.01.** Der AG schließt eine Bauherrenhaftpflichtversicherung und eine Bauwesenversicherung ab. Die Polizzen werden vor Baubeginn auf Wunsch dem AN vorgelegt. Der AN hat gemäß Teilnahmeunterlagen eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem AG bei Aufforderung den Abschluss nachzuweisen, so dies noch nicht erfolgt ist.
- 17.02.** Im versicherten Umfang gemäß Punkt 17.01. trägt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Vertragsgegenstandes, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch bei Zufall und bei höherer Gewalt bis zur ordnungsgemäßen Übergabe des endfertigen Vertragsgegenstandes der AG, ausgenommen der Untergang oder die Beschädigung sind auf Verschulden des AN zurückzuführen.

### **18.00 Ergänzende Vertragsbestimmungen**

- 18.01.** Der Vertrag wird erst nach rechtsgültiger Unterfertigung durch alle Vertragspartner gültig und rechtswirksam.
- 18.02.** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als von vornherein oder nachträglich unwirksam, unmöglich oder unzulässig erweisen, so sind sie durch Regelungen zu ergänzen, die den betreffenden Bestimmungen inhaltlich gleich oder möglichst nahekommen. Die Gültigkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
- 18.03.** Allfällige Abänderungen des Vertragsverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen sind ebenso wie der Hauptauftrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen solcher Art sind unwirksam, ebenso die mündliche Abbedingung dieses Vertrages. Das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform bedarf der Schriftlichkeit.
- 18.04.** Mit der Unterfertigung dieses Auftrages erklärt sich der AN mit allen Punkten dieses Vertrages vollinhaltlich einverstanden. Einseitig vorgenommene Änderungen und Zusätze gelten als nicht gesetzt und sind unwirksam.
- 18.05.** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht.
- 18.06.** Von diesem Auftragsschreiben erhält der AN 2 Exemplare, wovon nach Gegenzeichnung durch den AG 1 Stück beim AG verbleibt und 1 Stück rechtsgültig unterfertigt an den AN zu retournieren ist.
- 18.07.** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemacht wurden, gegenüber unbeteiligten Dritten.

---

18.08. Der Gerichtsstand ist Mürzzuschlag.

**Anlagenverzeichnis**

*Anlage 1: Bauzeitplan*

*Anlage 2: Zahlungsplan*

*Anlage 3: Angebot erster Fassung*

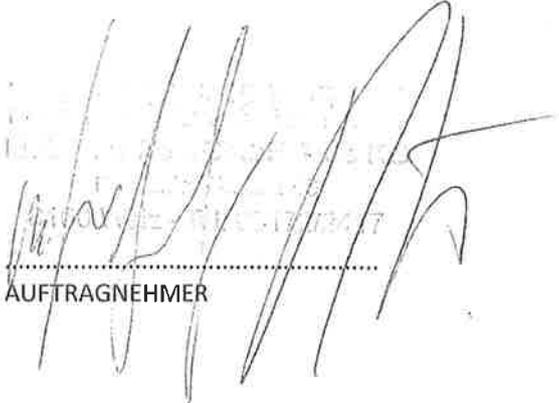
*Anlage 4: Verhandlungsprotokoll vom 20. September 2018*

*Anlage 5: Last and Best Offer*

Mürzzuschlag, am .....

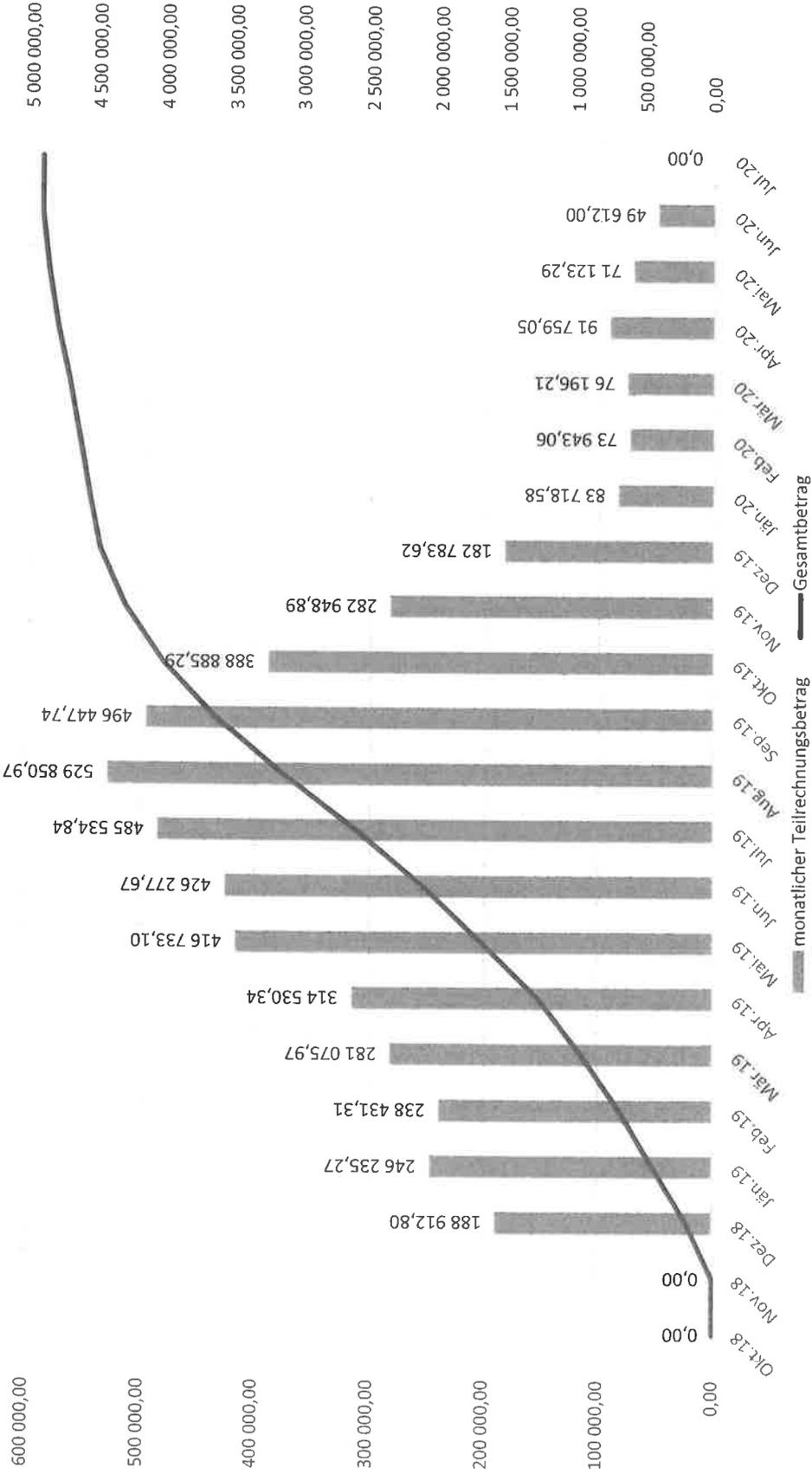
Weiz, am 25.10.18

.....  
AUFTRAGGEBER

  
.....  
AUFTRAGNEHMER

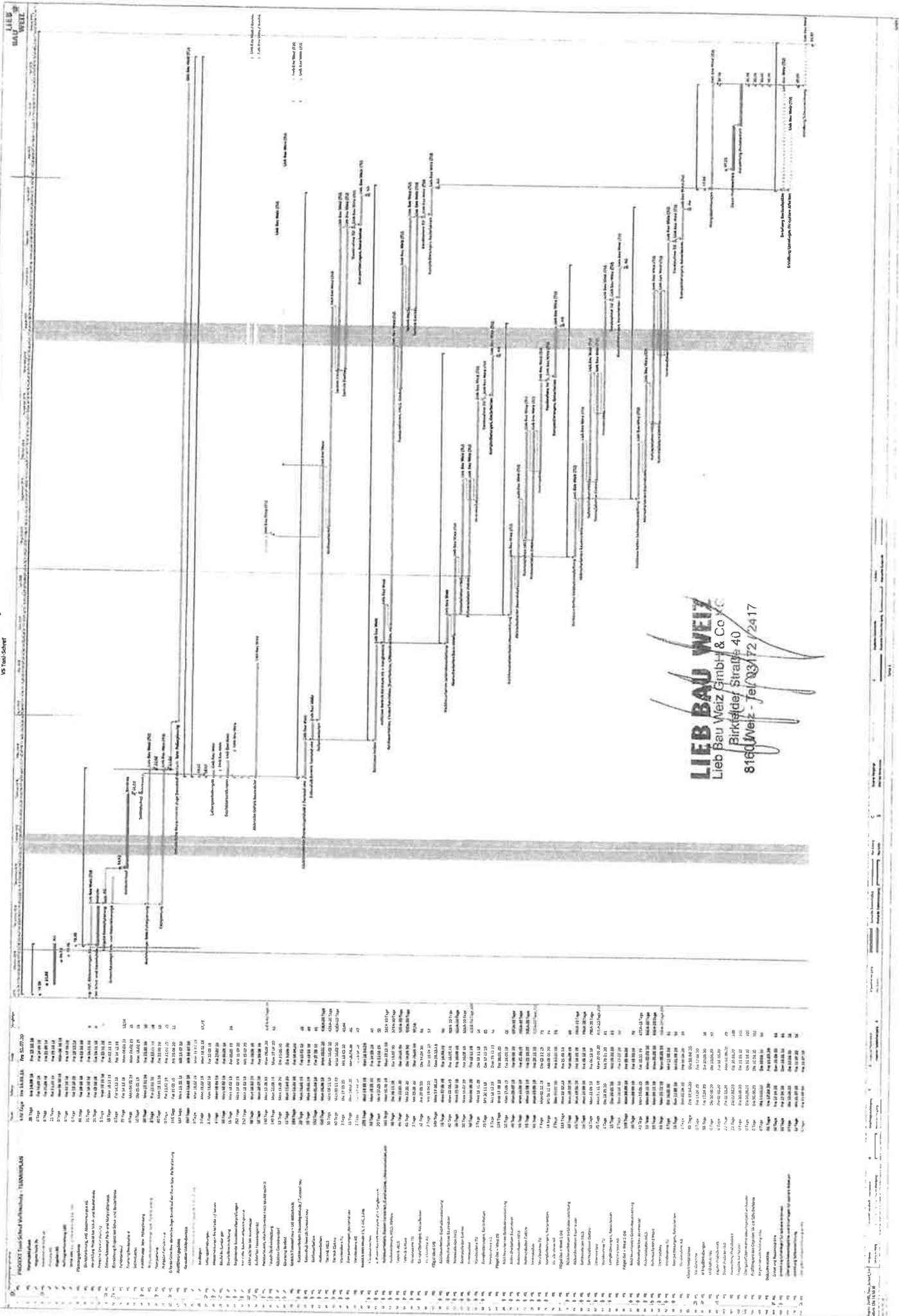


ZAHLUNGSPLAN - TU VS Mürzzuschlag Toni-Schruf



74885 (10) - 891 Grundabmessung

vs. Total-Schiefe



**LIEB BAU WEIZ**  
 Lieb Bau Weiz GmbH & Co.  
 Birkfelder Straße 40  
 8160 Weiz - Tel. 03172/2417

Objekt	Fläche	Wert	Fläche	Wert
1	0,00	0,00	1	0,00
2	0,00	0,00	2	0,00
3	0,00	0,00	3	0,00
4	0,00	0,00	4	0,00
5	0,00	0,00	5	0,00
6	0,00	0,00	6	0,00
7	0,00	0,00	7	0,00
8	0,00	0,00	8	0,00
9	0,00	0,00	9	0,00
10	0,00	0,00	10	0,00
11	0,00	0,00	11	0,00
12	0,00	0,00	12	0,00
13	0,00	0,00	13	0,00
14	0,00	0,00	14	0,00
15	0,00	0,00	15	0,00
16	0,00	0,00	16	0,00
17	0,00	0,00	17	0,00
18	0,00	0,00	18	0,00
19	0,00	0,00	19	0,00
20	0,00	0,00	20	0,00
21	0,00	0,00	21	0,00
22	0,00	0,00	22	0,00
23	0,00	0,00	23	0,00
24	0,00	0,00	24	0,00
25	0,00	0,00	25	0,00
26	0,00	0,00	26	0,00
27	0,00	0,00	27	0,00
28	0,00	0,00	28	0,00
29	0,00	0,00	29	0,00
30	0,00	0,00	30	0,00
31	0,00	0,00	31	0,00
32	0,00	0,00	32	0,00
33	0,00	0,00	33	0,00
34	0,00	0,00	34	0,00
35	0,00	0,00	35	0,00
36	0,00	0,00	36	0,00
37	0,00	0,00	37	0,00
38	0,00	0,00	38	0,00
39	0,00	0,00	39	0,00
40	0,00	0,00	40	0,00
41	0,00	0,00	41	0,00
42	0,00	0,00	42	0,00
43	0,00	0,00	43	0,00
44	0,00	0,00	44	0,00
45	0,00	0,00	45	0,00
46	0,00	0,00	46	0,00
47	0,00	0,00	47	0,00
48	0,00	0,00	48	0,00
49	0,00	0,00	49	0,00
50	0,00	0,00	50	0,00
51	0,00	0,00	51	0,00
52	0,00	0,00	52	0,00
53	0,00	0,00	53	0,00
54	0,00	0,00	54	0,00
55	0,00	0,00	55	0,00
56	0,00	0,00	56	0,00
57	0,00	0,00	57	0,00
58	0,00	0,00	58	0,00
59	0,00	0,00	59	0,00
60	0,00	0,00	60	0,00
61	0,00	0,00	61	0,00
62	0,00	0,00	62	0,00
63	0,00	0,00	63	0,00
64	0,00	0,00	64	0,00
65	0,00	0,00	65	0,00
66	0,00	0,00	66	0,00
67	0,00	0,00	67	0,00
68	0,00	0,00	68	0,00
69	0,00	0,00	69	0,00
70	0,00	0,00	70	0,00
71	0,00	0,00	71	0,00
72	0,00	0,00	72	0,00
73	0,00	0,00	73	0,00
74	0,00	0,00	74	0,00
75	0,00	0,00	75	0,00
76	0,00	0,00	76	0,00
77	0,00	0,00	77	0,00
78	0,00	0,00	78	0,00
79	0,00	0,00	79	0,00
80	0,00	0,00	80	0,00
81	0,00	0,00	81	0,00
82	0,00	0,00	82	0,00
83	0,00	0,00	83	0,00
84	0,00	0,00	84	0,00
85	0,00	0,00	85	0,00
86	0,00	0,00	86	0,00
87	0,00	0,00	87	0,00
88	0,00	0,00	88	0,00
89	0,00	0,00	89	0,00
90	0,00	0,00	90	0,00
91	0,00	0,00	91	0,00
92	0,00	0,00	92	0,00
93	0,00	0,00	93	0,00
94	0,00	0,00	94	0,00
95	0,00	0,00	95	0,00
96	0,00	0,00	96	0,00
97	0,00	0,00	97	0,00
98	0,00	0,00	98	0,00
99	0,00	0,00	99	0,00
100	0,00	0,00	100	0,00

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.10.2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Neufestsetzung  
der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2018/2019

### Sachverhalt

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 das neue Tarifsysteem für alle 49 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für das Schuljahr 2018/2019 beschlossen.

Wie im Gemeinderat vom 27.09.2018 bereits berichtet,  
*beträgt die Jahresgebühr im Schuljahr 2018/19 demnach für ordentliche Hauptfachschüler/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienstler, Präsenzdienstler) EUR 466,00 (EUR 46,60 monatlich).*

*Erwachsene ohne Anspruch auf Familienbeihilfe bezahlen als ordentliche Hauptfachschüler/innen eine Jahresgebühr von EUR 901,00 (EUR 90,10 monatlich).*

*Die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer für ordentliche Schüler/innen ab einer Gruppengröße von 6 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt EUR 231,00 (EUR 23,10 monatlich).*

*Für Kursfächer für ordentliche Schüler/innen mit einer Gruppengröße von 4-5 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt die Jahresgebühr EUR 346,00 (EUR 34,60 monatlich).*

*Der von den Gemeinden zu leistende jährliche Gemeindebeitrag erhöht sich für ordentliche Hauptfachschüler/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienstler, Präsenzdienstler) von EUR 462,00 auf EUR 477,00.*

*Der jährliche Gemeindebeitrag für Erwachsene im Hauptfach beträgt EUR 359,00.*

*Der jährliche Gemeindebeitrag für Kursfächer (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienstler, Präsenzdienstler und Erwachsene) beträgt jährlich EUR 112,00 (Kursfach ab 6 Schüler/innen) bzw. EUR 220,00 (Kursfach 4-5 Schüler/innen).*

*Der Gemeindebeitrag ist an das Land Steiermark zu entrichten bzw. wird von der Fördersumme abgezogen.*

*Die Leihgebühr für Instrumente bleibt mit EUR 8,- pro Monat unverändert.*

Das derzeitige Musikschul-Fördermodell macht es notwendig, die Tarife für Gemeinden und Eltern im Vorfeld des Schuljahres festzulegen (Tarifordnung), da diese für die Berechnung des Förderbetrages relevant sind. Dies geschieht durch die Steiermärkische Landesregierung in Absprache mit dem Städte- und Gemeindebund und wurden die Erhöhungen der Elternbeiträge jedes Jahr vorgenommen.

Dieses Jahr wurde eine Erhöhung der Gemeinde- und Elternbeiträge von 3,2 % verhandelt und im Anschluss durch die Steiermärkische Landesregierung beschlossen und in der Grazer Zeitung kundgemacht. In den Vorjahren waren die Anpassungen +2,4%, +2,35% und +3,9%. (Beilage A Festlegung der Schulkostenbeiträge für die kommunalen Musikschulen in der Steiermark)

Diese Größenordnung wird vom Verfassungsdienst als Prozentsatz einer durchschnittlichen Personalkostensteigerung (gesetzliche Erhöhung und Sprünge) mitgeteilt und sichert langfristig die Finanzierung der Musikschulen. Selbstverständlich kann dieser Wert unter den Gemeinden, je nach Personalstruktur, variieren.

### **Rechtslage**

Gemäß §71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gebühren einzuheben. Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen mit einem Maximalbetrag festgesetzt und sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Tarifordnung ist in jedem Fall Teil der Fördervereinbarung zwischen dem Land und den Gemeinden.

### **Finanzielle Auswirkung**

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge einerseits und demografische Entwicklung und dem sich daraus ergebenden Schülerrückgang andererseits wird der Musikschulbeitrag der Stadtgemeinde Mürzzuschlag voraussichtlich in derselben Höhe wie bisher bleiben.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich bereits am 20. Juni 2018 mit den neuen Tarifen für das Schuljahr 2018/2019 befasst und die Empfehlung abgegeben, der Gemeinderat möge diese im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

### **Antrag**

***Die im Sachverhalt angeführten Musikschulgebühren für das Schuljahr 2018/2019 zu beschließen und gleichzeitig den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 27.09.2018, Punkt 4 F) der TO aufzuheben.***

**Festlegung der Schulkostenbeiträge für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 für die kommunalen Musikschulen in der Steiermark**

ABT06-366/3013-135

26. Juni 2014

Die Höhe der maximalen Schulkostenbeiträge ist durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festzulegen und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Sitzung am 26. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird eine Erhöhung der Schulkostenbeiträge vorgenommen.

**Tarifordnung Schuljahr 2014/2015**

	SchülerInnen	Gemeindebeitrag für SchülerInnen	Erwachsene	Gemeindebeitrag für Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium *	€ 415,00	€ 435,00	€ 800,00	€ 235,00
Kursfach (ab 6) *	€ 205,00	€ 100,00	€ 205,00	€ 100,00
Kursfach (zu 4-5) *	€ 305,00	€ 200,00	€ 305,00	€ 200,00

\* 1 Wochenstunde (50 Minuten)

**Tarifordnung Schuljahr 2015/2016**

	SchülerInnen	Gemeindebeitrag für SchülerInnen	Erwachsene	Gemeindebeitrag für Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium *	€ 425,00	€ 445,00	€ 820,00	€ 335,00
Kursfach (ab 6) *	€ 210,00	€ 105,00	€ 210,00	€ 105,00
Kursfach (zu 4-5) *	€ 315,00	€ 205,00	€ 315,00	€ 205,00

\* 1 Wochenstunden (50 Minuten)

Für die Steiermärkische Landesregierung:

HR Dr. Albert Eigner

## Festlegung der Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2016/2017

ABT06-289924/2015-22

16. Juni 2016

Die Höhe der maximalen Schulkostenbeiträge ist durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festzulegen und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Sitzung am 16. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Schuljahr 2016/2017 wird eine Erhöhung der Schulkostenbeiträge vorgenommen.

### Tarifordnung Schuljahr 2016/2017

	SchülerInnen	Gemeindebeitrag für SchülerInnen	Erwachsene	Gemeindebeitrag für Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium *	€ 435,00	€ 455,00	€ 839,00	€ 343,00
Kursfach (ab 6) *	€ 215,00	€ 107,00	€ 215,00	€ 107,00
Kursfach (zu 4-5) *	€ 322,00	€ 210,00	€ 322,00	€ 210,00

\* 1 Wochenstunde (50 Minuten)

Für die Steiermärkische Landesregierung:

HR Dr. Albert Eigner

## Festlegung der Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2017/2018 für die kommunalen Musikschulen in der Steiermark

RSB: ABT06-289924/2015-30  
18.05.2017

Die Höhe der maximalen Schulkostenbeiträge ist durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festzulegen und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Sitzung am 18. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Schuljahr 2017/2018 wird eine Erhöhung der Schulkostenbeiträge vorgenommen.

### Tarifordnung Schuljahr 2017/2018

	SchülerInnen	Gemeindebeitrag für SchülerInnen	Erwachsene	Gemeindebeitrag für Erwachsene
<b>Hauptfach im ordentlichen Studium *</b>	€ 452,00	€ 462,00	€ 873,00	€ 348,00
<b>Kursfach (ab 6 SchülerInnen) *</b>	€ 224,00	€ 109,00	€ 224,00	€ 109,00
<b>Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen) *</b>	€ 335,00	€ 213,00	€ 335,00	€ 213,00

\* 1 Wochenstunde (50 Minuten)

Für die Steiermärkische Landesregierung:

HR Dr. Albert Eigner

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft

Nr. 172

**Festlegung der Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2018/19 für die kommunalen Musikschulen in der Steiermark**

ABT06-289924/2015-41

21. Juni 2018

Die Höhe der maximalen Schulkostenbeiträge für Schülerinnen/Erwachsene von den von der geltenden Richtlinie für eine Musikschulförderung erfassten kommunalen Musikschulen ist durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festzulegen und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Sitzung am 21. Juni 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Valorisierung der Schulkostenbeiträge wird zur Kenntnis genommen.

Die folgende Tarifordnung wird mit Wirkung ab dem Schuljahr 2018/19 genehmigt:

### Tarifordnung Schuljahr 2018/19

	SchülerInnen	Gemeindebeitrag für SchülerInnen	Erwachsene	Gemeindebeitrag für Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium *	€ 466,00	€ 477,00	€ 901,00	€ 359,00
Kursfach (ab 6 Schülerinnen)	€ 231,00	€ 112,00	€ 231,00	€ 112,00
Kursfach (mit 4-5 Schülerinnen)	€ 346,00	€ 220,00	€ 346,00	€ 220,00

\* 1 Wochenstunde (50 Minuten)

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Eigner

## Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Murau

25. Juni 2018

**Bösartige (Amerikanische) Faulbrut am Standort Hauptstraße 1, 8813 St. Lambrecht; Aufhebung der Sperrzone von Bienenständen; Verordnung**

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 2. Juni 2017, GZ.: BHMU-44429/2017, mit welcher aufgrund des Ausbruchs der Bösartigen (Amerikanischen) Faulbrut eine Sperrzone verfügt wurde, aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Murau in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Esterl

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-17321/2017-11

19. Juni 2018

**Verordnung über die Festsetzung eines freiwilligen Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke „Johannes Apotheke“ in Bad Gleichenberg**

Gemäß § 8 Abs. 6 und 7 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i. d. F. BGBl. I Nr. 37/2018 wird hinsichtlich der öffentlichen Apotheke „Johannes Apotheke, Mag. pharm. Deutsch KG in 8344 Bad Gleichenberg, Ringstraße 78“, folgendes festgelegt:

### § 1 Öffnungszeiten

Es wird ein freiwilliger Bereitschaftsdienst bei offener Türe von Montag bis Freitag zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr versehen.

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2018

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Betrifft: GB Bürgerservice – Reparatur des Loipenpistengerätes –  
Überplanmäßige Ausgabe

### Sachverhalt

Das Loipenpistengerät ist defekt. Die Reparatur umfasst neben diverser Service- und Reparaturarbeiten den Austausch der kompletten Motoreinheit um wieder voll funktionstauglich zu sein. Diese Reparatur kostet laut Angebot der Firma Völkl Stahl- und Fahrzeugbau GmbH, Grazer Straße 70, 8670 Krieglach € 8.000.-.

#### Das Angebot umfasst:

Bei Pistengerät Motor erneuern.

Verschiedene Filter austauschen.

Bei Ketten Schrauben teilweise erneuern, Radlager kontrollieren.

Bei Fräse fehlt ein Zahn, dieser wird neu eingebaut.

Abschmierarbeiten sowie HD - Öl und Filter erneuern.

Diese Kosten sind auf der Kontierung 1/2660/6160 nicht vorgesehen und somit nicht gedeckt. Weiters ist es durch bereits Anfang dieses Jahres zwingend für den Betrieb notwendiger Reparaturarbeiten am Pistengerät zu einer Überschreitung des angeführten Haushaltskontos um € 538,66 gekommen. Die Gesamtüberschreitung beträgt daher € 8.538,66.

### Rechtslage

Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 131/2014) „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.“

### Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten, nicht innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes bedeckten Mehrausgaben im Gesamtbetrag von voraussichtlich € 8.538,66. Die Bedeckung erfolgt durch voraussichtliche Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2018 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile)“

## **Antrag**

- 1. Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung auf Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von € 8.538,66. Die Bedeckung erfolgt durch voraussichtliche Mehreinnahmen an Ertragsanteilen im laufenden Haushaltsjahr 2018.**
- 2. Aufgrund des Termindruckes wird der Gemeinderat unabhängig der Übertragungsverordnung an den Stadtrat ersucht, die Beauftragung der notwendigen Reparatur bei der Fa. Völkl in Krieglach wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.**

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2018

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Sozialhilfeverbandsumlage 2018 – Überplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

### Sachverhalt

Im laufenden Haushaltsjahr wurde auf der Voranschlagsstelle „Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen – Soziale Dienste/Sozialhilfeverbandsumlage“ ein Ausgaberahmen von insgesamt EUR 2.549.500 geplant.

Mit E-mail der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag wurde mitgeteilt, dass die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag in der Sitzung vom 03. Oktober 2018 den 1. Nachtragsvoranschlag 2018 mit einer Erhöhung der Umlage um 0,64 % des Steuersollaufkommens 2016 beschlossen hat. Diese Erhöhung beträgt für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag EUR 65.800 und stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar (siehe Beilagen E und F).

### Rechtslage

Gemäß § 79, Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung i. d. g. F. „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben) einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat“. *In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.“*

### Finanzielle Auswirkung

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 65.800 wird durch überplanmäßige Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2018 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile)“ bedeckt.

### Antrag

***Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag werden im Sinne des § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung ersucht, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von € 65.800 sowie deren Bedeckung zu beschließen.***

**Schrittwieser Andreas@stadt:muerzzuschlag**

---

**Von:** Alexandra Pogatsch, Mag@stadt:muerzzuschlag  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. Oktober 2018 13:13  
**An:** Schrittwieser Andreas@stadt:muerzzuschlag; Rudischer Karl  
DI@stadt:muerzzuschlag  
**Betreff:** WG: Sozialhilfverbandsumlage 2018 - Erhöhung der Umlage  
**Anlagen:** SHV-BM 1.NVA 2018 Vorschreibung an Gemeinden.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

**Von:** Schlamp Friedrich [mailto:friedrich.schlamp@stmk.gv.at]  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. Oktober 2018 10:47  
**An:** V\_Gde\_Bruck-Muerzzuschlag <V\_Gde-Bruck-Muerzzuschlag@stmk.gv.at>  
**Cc:** Preiner Bernhard <bernhard.preiner@stmk.gv.at>; jochen.jance@st-barbara.gv.at; Bergmann Andreas  
<andreas.bergmann@stmk.gv.at>; Tamegger Claudia <claudia.tamegger@stmk.gv.at>; 'o.wunsch@shvbm.at'  
<o.wunsch@shvbm.at>  
**Betreff:** Sozialhilfverbandsumlage 2018 - Erhöhung der Umlage  
**Wichtigkeit:** Hoch

An alle  
Gemeinden  
des Verwaltungsbezirkes  
Bruck-Mürzzuschlag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Versammlung des Sozialhilfverbandes Bruck-Mürzzuschlag wurde in der Sitzung am 03.10.2018 der 1. Nachtragsvoranschlag 2018 beraten und für das **Haushaltsjahr 2018** eine **Erhöhung des Hebesatzes der Sozialhilfeumlage um 0,64 %** beschlossen (auf 25,46267 % auf Basis des Steueraufkommens 2016 - Soll, Abschnitt 92).

Es wird ersucht, den sich aus der beiliegenden Liste für die do. Gemeinde ergebenden **zusätzlichen Betrag** (gelbe Spalte, Differenz) auf das **Konto des SHV Bruck-Mürzzuschlag** bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zu überweisen:

- Konto-Nummer: 00006-888325, IBAN: **AT04 2081 5000 0688 8325**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann:  
i.V. **Friedrich Schlamp**  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag  
Gemeinden, Sozialhilfverband, Wahlen, KP  
Außenstelle Mürzzuschlag  
DDr. -Schachner-Platz 1  
8680 Mürzzuschlag  
Tel.: 03862/899-464  
E-Mail: friedrich.schlamp@stmk.gv.at

**SOZIALHILFEVERBANDSUMLAGE 1.NVA 2018**

Bemessungsgrundlage ist das Steuersollaufkommen  
laut Rechnungsabschluss 2016, Abschnitt 92

Gemeinde	Steueraufkommen Soll 2016	Umlage <u>VA 2018</u> : <b>24,8219 %</b>	Umlage <u>1. NVA</u> <u>2018</u> : <b>25,46267 %</b>	Differenz: <b>+ 0,64 %</b>
Aflenz	2.455.989,20	609.600	625.400	15.800
Breitenau am Hochlantsch	1.885.867,00	468.100	480.200	12.100
Bruck an der Mur	20.917.686,28	5.192.200	5.326.200	134.000
Kapfenberg	37.335.038,42	9.267.200	9.506.500	239.300
Kindberg	9.330.157,95	2.315.900	2.375.700	59.800
Krieglach	5.563.041,36	1.380.900	1.416.500	35.600
Langenwang	4.049.426,67	1.005.100	1.031.100	26.000
Mariazell	4.564.132,18	1.132.900	1.162.100	29.200
Mürzzuschlag	10.271.001,34	2.549.500	2.615.300	65.800
Neuberg an der Mürz	2.685.484,65	666.600	683.800	17.200
Pernegg an der Mur	2.218.738,44	550.700	565.000	14.300
Sankt Barbara im Mürztal	7.535.455,44	1.870.400	1.918.700	48.300
Sankt Lorenzen im Mürztal	3.638.512,97	903.100	926.500	23.400
Sankt Marein im Mürztal	2.687.739,36	667.100	684.400	17.300
Spital am Semmering	2.250.379,02	558.600	573.000	14.400
Stanz im Mürztal	1.641.904,60	407.600	418.100	10.500
Thörl	2.433.620,50	604.100	619.700	15.600
Tragöß-Sankt Katharein	1.778.477,14	441.500	452.800	11.300
Turnau	1.573.122,36	390.500	400.600	10.100
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>124.815.774,88</b>	<b>30.981.600</b>	<b>31.781.600</b>	<b>800.000</b>

Bedarf lt. VA 2018:	<b>30.981.600</b>
---------------------	-------------------

Bedarf lt. 1. NVA 2018:	<b>31.781.600</b>
-------------------------	-------------------

SVU %:	<b>24,82%</b>
--------	---------------

24,821855%

SVU %:	<b>25,46%</b>
--------	---------------

25,46267%

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2018

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Mietzinszahlung – überplanmäßige Ausgabe

### Sachverhalt

Mit 27. Juni 2017 und 28. September 2017 wurden für Mieter und Mieterinnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschößbauten von mindestens 2 Geschossen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen der Stadt eine Mietzinszahlung seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen. Aufgrund der Anzahl der im Jahr 2017 betroffenen Mieter und Mieterinnen, wurde die Planung für 2018 angesetzt, da keine Erfahrungswerte vorlagen. Im Jahr 2018 wurden jedoch wider Erwarten mehrere Anträge gestellt und entstehen dadurch Mehrkosten.

Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mietzinszahlungen werden für die Monate Oktober bis Dezember 2018 noch zusätzliche € 7.500,00 benötigt.

Diese Kosten sind auf der Kontierung 1/4390/75701 - Lfd. Transferzahlungen - familienpolitische Maßnahmen in der geplanten Gesamthöhe von € 21.000,00 (VA 2018) nicht vorgesehen und somit auch nicht gedeckt. Die Gesamtüberschreitung beträgt € 7.500,00.

Die Richtlinien für Mietzinszahlungen werden überarbeitet und bei der nächsten GR-Sitzung für 2019 neu beschlossen und müssen den vorhandenen Rahmenrichtlinien angepasst werden (Eingangsdatum, auszahlender Höchstbeitrag).

### Rechtslage

Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 131/2014) „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.“

### **Finanzielle Auswirkung**

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten, nicht innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes bedeckten Mehrausgaben im Gesamtbetrag von € 7.500,00 erfolgt durch Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2018 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile)“.

### **Antrag**

***Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag werden im Sinne des § 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ersucht, die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 7.500,00 sowie deren Bedeckung zu beschließen.***